



**Reglement für die Benützung
der Gemeindestrassen und –Wege
der Gemeinde Falera**

Reglement für die Benützung der Gemeindestrassen und –Wege der Gemeinde Falera

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung der Gemeindestrassen und –Wege und des Gemeindebodens durch Motorfahrzeuge gestützt auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7 und 10 GAV zum SVG. Es enthält strassenpolizeiliche Vorschriften.

Zweck

Strassen und Wege dürfen grundsätzlich nur dann und in dem Umfang mit Motorfahrzeugen befahren werden, den das vorliegende Reglement und die bestehende technische Anlage erlaubt.

Art. 2

Wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden alle entsprechenden Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts als Gemeinderecht angewendet.

Subsidiäres Recht

Art. 3

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Falera von 1974 besteht für das ganze Dorf ein allgemeines Fahrverbot. Zusätzlich zum Fahrverbot ist es untersagt, auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Diese Verbote sind am Dorfeingang signalisiert.

Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmebewilligung

Art. 4

Keiner Bewilligung bedürfen:

Ausnahmen ohne Bewilligung

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenschein usw.) sowie für Fahrten im Dienste des Bundes;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.

Art. 5

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

*Ausnahmen mit
Bewilligungspflicht*

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten etc. zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Zum Bezug einer Bewilligung sind Einwohner, Ferienhaus- oder Ferienwohnungsbesitzer berechtigt, welche den Nachweis eines privaten oder vom Gemeindevorstand bewilligten Parkplatzes erbringen.

Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Wohnung vermieten, sind verpflichtet, für ihre Mieter eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

Die Fahrzeugführer werden unter Androhung der Strafbestimmungen des Art. 7 dieses Reglementes verpflichtet, die Fahrbewilligung immer, auch beim parkieren (inkl. Privatparkplätze), gut sichtbar an die Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 6

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Gebühren

- | | | |
|---|-----|------|
| - unbefristete Fahrbewilligung | Fr. | 30.— |
| - Ersatz einer unbefristeten Fahrbewilligung | Fr. | 5.— |
| - Bewilligung für Wohnungsmieter
(diese Bewilligung ist höchstens 1 Monat ab Ausstellungsdatum gültig) | Fr. | 1.— |
| - Werkverkehr | Fr. | 5.— |

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindeganzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 7

Versöße gegen dieses Reglement, insbesondere die Missachtung des Fahrverbotes und der Missbrauch von Bewilligungen werden durch den Gemeindevorstand gemäss Art. 20 und Art. 23 der kantonalen Ausführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (GAV zum SVG) zusammen mit Bestimmungen über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBV) bestraft.

Strafbestimmungen

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 8

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand.
Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Vollzug

Art. 9

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemein-
deversammlung und durch die Kenntnisnahme durch das Kan-
tonale Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden in
Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. August 1998.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Renatus Casutt

Adrian Vincenz